

## **Änderungen durch § 67 SGB II**

**Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus  
SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung**

**in Kraft getreten am 28.03.2020**

Stand: 07.05.2021

## Gesetzestext

### § 67 SGB II in der Fassung ab 01.04.2021

#### **Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2;**

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) aufgehoben

(6) aufgehoben

**Inhalt**

<b>I. Absatz 1 – Betroffene Bewilligungszeiträume.....</b>	<b>4</b>
<b>II. Absatz 2 - Wegfall Vermögensprüfung.....</b>	<b>5</b>
1. „für die Dauer von sechs Monaten“ .....	5
2. „erhebliches Vermögen“ .....	6
3. „es wird vermutet, dass...“ – Erklärung über Vermögen .....	6
4. Vorangegangene Bewilligung als Darlehen gem. § 24 Abs. 5 SGB II (Darlehen wegen Vermögen).....	7
<b>III. Absatz 3 – Wegfall Angemessenheitsprüfung bei den Kosten der Unterkunft .....</b>	<b>7</b>
1. „für die Dauer von sechs Monaten“ .....	8
2. Heiz- und Nebenkostenabrechnungen.....	8
3. Umzüge.....	8
3.1 Beschränkung auf die bisherigen Unterkunfts-kosten .....	9
4. Laufende Mietsenkungsverfahren.....	9
4.1 Weiterbewilligungen .....	9
4.2 Neuanträge nach Leistungsunterbrechung, in denen bereits in der Vergangenheit auf die angemessenen Unterkunfts-kosten gesenkt wurde.....	9
<b>IV. Absatz 4 – Vorläufige Bewilligungen.....</b>	<b>10</b>
<b>Exkurs: Besonderheiten bei Selbständigen .....</b>	<b>11</b>
1. Berücksichtigung von Soforthilfen.....	11
2. Berücksichtigung von Änderungsmitteilungen.....	16
<b>Anlage 1 - Übersicht der vorhandenen Textbausteine .....</b>	<b>20</b>
<b>Anlage 2 – Textbausteine .....</b>	<b>21</b>
2. Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 beginnen und die daher in Verbindung mit § 67 SGB II bewilligt werden.....	21
2.1 41a_vorl_Bew_nach_§_67_Abs.4_SGB_II .....	21
2.2 49_vorl_Bew_Corona_Selbständige_Teil_1 .....	22
2.3 49_vorl_Bew_Corona_Selbständige_Teil_2 .....	22

### I. Absatz 1 – Betroffene Bewilligungszeiträume

Die Sonderregelungen der Absätze 2 bis 4 gelten für Bewilligungszeiträume die im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2021 beginnen. Der Absatz 4 Satz 2 gilt davon abweichend nur für Bewilligungszeiträume die bis zum 31.03.2021 begonnen haben. Die Absätze 2 bis 4 beziehen sich auf Neuansträge und Weiterbewilligungsansträge.

Vereinzelt werden aufgrund des Inkrafttretens von § 67 SGB II Überprüfungsansträge oder neue Leistungsansträge in Fällen gestellt, in denen bereits eine Entscheidung ergangen ist. Hier sind vorrangig Fälle betroffen, in denen die Berücksichtigung von Vermögen zu einer Ablehnung geführt hat.

Überprüfungsansträge können im Hinblick auf die Regelungen von § 67 SGB II nur erfolgreich sein, wenn der Bewilligungszeitraum am 01.03.2020 oder danach begonnen hat und das neue Recht nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Für vor dem 01.03.2020 beginnende Zeiträume entfaltet das neue Gesetz keine Wirkung.

Auch ein Ablehnungszeitraum ist ein Bewilligungszeitraum im Sinne von § 41 Absatz 3 SGB II. Ist beispielsweise eine Vermögensprüfung durchgeführt worden und die Leistungen wurden für den Zeitraum 01.02.2020 bis 31.07.2020 abgelehnt, finden die Regelungen von § 67 SGB II auf diesen Sachverhalt keine Anwendung. Ein gestellter „Neuantrag“ im Geltungszeitraum des § 67 SGB II - jedenfalls noch innerhalb des zuvor beschiedenen Zeitraums - kann nur

- entweder als Überprüfungsantrag für die ablehnende Entscheidung gewertet werden (zum Ergebnis der Überprüfung siehe den vorangegangenen Absatz) oder
- es handelt sich um eine Veränderungsmitteilung in dem Sinne, dass sich zum Beispiel das Vermögen verringert haben könnte und eine neue Berechnung und ggf. der Erlass eines Änderungsbescheides notwendig wird.

Sofern trotz Hinweises auf die Unzulässigkeit ausdrücklich ein Neuantrag wegen Inkrafttretens von § 67 SGB II gestellt wird oder bereits ein Widerspruchs- oder Überprüfungsverfahren läuft, erfolgt mit dem Schreiben „Ablehnungsbescheid\_erneuter Antrag unzulässig“ in AKDN unter „Allgemein“ eine Ablehnung aus formalen Gründen ohne materielle Prüfung, da bereits eine Entscheidung ergangen ist.

Wird mit dem Antrag geltend gemacht oder liegt es nahe, dass seit der erfolgten Entscheidung Änderungen eingetreten sein könnten – auch wenn die Antragstellung ausdrücklich auch auf das Inkrafttreten von § 67 SGB II Bezug nimmt -, ist zu überprüfen, ob zwischenzeitlich Veränderungen eingetreten sind, die zu einer anderen Entscheidung führen. Dabei sollen die Antragsteller\*innen darauf hingewiesen werden, dass ein neuer Antrag für den gleichen Zeitraum unzulässig ist und das Verfahren deshalb als Überprüfungs- bzw. Änderungsverfahren geführt wird. Hierfür soll das Schreiben „Umdeutung\_erneuter Antrag\_Aufforderung zur Mitwirkung“ in AKDN unter „Allgemein“ genutzt werden. Sollte auf das Schreiben mit dem Hinweis reagiert werden, dass weder Änderungen eingetreten sind noch eine Überprüfung begehrt wird, sondern stattdessen der Antrag als Neuantrag beschieden werden soll, so wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen (vgl. voriger Absatz).

Beispiel: Ein Antrag wurde für den Zeitraum Dezember 2019 bis einschließlich Mai 2020 wegen den Freibetrag übersteigenden Vermögens abgelehnt (30.000 € auf dem Girokonto). Die Kundin stellt im April einen „Neuantrag“ mit der Begründung, dass ihr Vermögen nicht erheblich sei und deswegen eine Ablehnung nicht auf vorhandenes Vermögen gestützt werden dürfe.

Die Kundin wird mit dem Schreiben „Umdeutung\_erneuter Antrag\_Aufforderung zur Mitwirkung“ darüber informiert, dass der Antrag als Überprüfungsantrag aufgefasst wird. Mit demselben Schreiben wird die Kundin aufgefordert, Änderungen ihres Vermögens mitzuteilen.

Hierauf reagiert die Kundin

a) nicht.

--> Der Überprüfungsantrag wird ggf. nach Erinnerung an die angeforderten Unterlagen versagt.

b) mit der Mitteilung, dass sie keine Überprüfung wünscht, sondern eine Bescheidung ihres Neuantrages.

--> Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

c) mit der Mitteilung, dass sich bezüglich des Vermögens keine Änderungen ergeben haben.

--> Der Überprüfungsantrag wird abgelehnt, da kein Fehler zu Ungunsten der Kundin vorliegt.

d) mit der Mitteilung und ggf. Nachweisen, dass das Vermögen bis auf 500 € verbraucht ist.

--> Mit Änderungsbescheid nach § 48 SGB X wird die Ablehnung in eine Bewilligung umgewandelt. Leistungen werden ab der Veränderungsmitteilung gewährt, sofern nicht feststeht, dass das Vermögen schon zu einem früheren Zeitpunkt verbraucht war. Dann kann ab diesem Zeitpunkt bewilligt werden.

## II. Absatz 2 - Wegfall Vermögensprüfung

Für die Dauer von sechs Monaten ist bei der Neuantragsprüfung sowie bei Weiterbewilligungsanträgen nur erhebliches Vermögen zu berücksichtigen.

Sofern der\*die Antragsteller\*in erklärt hat, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, wird die Richtigkeit dieser Angaben gesetzlich vermutet. Zweifel gehen zu Lasten der Behörde.

Was bei dieser Norm im Einzelnen zu beachten ist:

### 1. „für die Dauer von sechs Monaten“

a) Wenn der Neuantrag nur vorläufig für sechs Monate bewilligt werden kann, ergeben sich keine Besonderheiten.

b) In Fällen, in denen kein Vorläufigkeitsgrund besteht, die Vermögensprüfung unter den vereinfachten Regelungen des § 67 Abs. 2 SGB II erfolgt und daher die Bewilligung endgültig erfolgen kann, ist der Bewilligungszeitraum auf 6 Monate zu verkürzen. Der AKDN-Textbaustein „Dauer des Bewilligungszeitraums“ soll manuell durch den Zusatz ergänzt werden:

*„Die Verkürzung des Bewilligungszeitraums erfolgt hier aufgrund von § 67 Absatz 2 SGB II.“*

**Die Regelung des Absatz 2 gilt auch, wenn bereits in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum oder mehreren vergangenen Bewilligungszeiträumen das Vermögen nach § 67 Absatz 2 SGB II nicht berücksichtigt wurde.**

Beispiel: Bewilligung vom 01.03.2020 bis 31.08.2020 ohne Berücksichtigung des Vermögens. Bei der Weiterbewilligung ab dem 01.09.2020 beginnt „die Dauer von 6 Monaten“ erneut, so dass das Vermögen weiterhin nicht berücksichtigt wird. Für den darauf folgenden Weiterbewilligungsantrag ab dem 01.03.2021 bleibt eventuelles Vermögen erneut unberücksichtigt. Das Vermögen darf aber nicht zwischenzeitlich zu „erheblichem Vermögen“ (vgl. sogleich unter 2.) angewachsen sein.

### **2. „erhebliches Vermögen“**

Erhebliches Vermögen liegt in Anlehnung an § 21 Nr. 3 WoGG i. V. m. Nr. 21.37 WoGVwV (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift) vor, wenn das verwertbare Vermögen den Betrag von 60.000 € für das erste BG-Mitglied zuzüglich 30.000 € für jedes weitere BG-Mitglied übersteigt. Bei einer 3-Personen-BG liegt die Grenze für erhebliches Vermögen damit bei 120.000 €.

Nicht zu dem erheblichen Vermögen zählen insbesondere selbst bewohnte Immobilien und ein (Betriebs-)Kraftfahrzeug, sofern diese nicht offensichtlich unangemessen sind sowie Vermögenswerte die der Altersvorsorge von Selbstständigen, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, dienen, sofern diese einen Wert von 8.000 € pro Jahr der Selbstständigkeit nicht übersteigen.

### **3. „es wird vermutet, dass...“ – Erklärung über Vermögen**

Es genügt, dass Antragstellende erklären, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen. Eine Aufstellung der vorhandenen Vermögenspositionen ist grds. nicht zu verlangen, auch keine Schätzung des eigenen Vermögens. Nur, wenn das Jobcenter Anhaltspunkte für das Vorhandensein von erheblichem Vermögen hat, ist der Sachverhalt zu ermitteln. Das Jobcenter ist hierbei in der Beweispflicht, die Antragstellenden treffen jedoch Mitwirkungspflichten.

Liegt erhebliches Vermögen vor oder wird eine entsprechende Erklärung bei der Antragstellung nicht abgegeben, findet die Vermögensprüfung in gewohnter Weise statt.

**Wichtig: Die hier festgehaltenen Vereinfachungen gelten nur für den jeweiligen Bewilligungszeitraum.**

Fällt bei einem späteren Weiterbewilligungsantrag der Folgezeitraum nicht mehr unter die Übergangsregelung des § 67 SGB II (derzeit bei Weiterbewilligungen ab 01.01.2022), sind die Prüfschritte zum Vermögen für den neuen Bewilligungszeitraum nachzuholen. Es gibt kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Weiterbewilligung zu den bisherigen Konditionen, auch wenn sich in den tatsächlichen Verhältnissen keine Änderungen ergeben haben. Eine Rückforderung für die Vergangenheit erfolgt jedoch nur, wenn entgegen der Angaben im Antrag doch erhebliches Vermögen vorhanden war.

#### **4. Vorangegangene Bewilligung als Darlehen gem. § 24 Abs. 5 SGB II (Darlehen wegen Vermögen)**

Sofern die Leistungen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Darlehen bewilligt wurden, weil die Betroffenen zwar über Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar war, bleibt das Vermögen in Weiterbewilligungszeiträumen (die zwischen dem 01.03.2020 und 31.12.2021 beginnen) für die Dauer von sechs Monaten gänzlich unberücksichtigt. Die Leistungen sind für die Dauer von sechs Monaten also nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss zu erbringen. Insoweit ist eine Prüfung durch das Jobcenter weiterhin erforderlich. Nach Ablauf der sechs Monate sind die Leistungen ggf. wieder als Darlehen zu gewähren.

### **III. Absatz 3 – Wegfall Angemessenheitsprüfung bei den Kosten der Unterkunft**

§ 67 Absatz 3 SGB II enthält die Sonderregelung, dass für 6 Monate die tatsächlichen Unterkunftskosten als angemessen gelten, sofern diese nicht schon vorher bereits auf die Angemessenheit begrenzt wurden.

Nach dem Gesetzestext und der –begründung sollen vor allem Neubewilligungen von dieser Regelung profitieren. Aber auch die Fälle, in denen eine Kostensenkung noch nicht bestandskräftig ist (Zitat aus der Gesetzesbegründung: „Eine bereits bestandskräftige Kostensenkung hat jedoch Bestand.“)

Für die Dauer von sechs Monaten sind bei Neuantragsprüfungen oder Weiterbewilligungen, in denen noch keine Kostensenkung erfolgt ist, die tatsächlichen Unterkunftskosten als angemessen anzuerkennen. (Zitat aus der Gesetzesbegründung: „Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen“).

Nach Ablauf der 6 Monate ist ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten und unangemessene Unterkunftskosten i.d.R. längstens für 6 (weitere) Monate weiter zu berücksichtigen, sofern der Bewilligungszeitraum nicht erneut unter die Regelung des § 67 SGB II fällt (vgl. hierzu sogleich 1.).

Was bei dieser Norm im Einzelnen zu beachten ist:

### 1. „für die Dauer von sechs Monaten“

a) In den meisten Fällen dürfte der Neuantrag ohnehin vorläufig für sechs Monate bewilligt werden, dann ergeben sich hier keine Besonderheiten.

b) Die vorläufige Bewilligung dürfte auch bei vielen Weiterbewilligungen erfolgen.

c) In Fällen, in denen kein Vorläufigkeitsgrund besteht, die Bewilligung also endgültig erfolgt, ist der Bewilligungszeitraum auf 6 Monate zu verkürzen. Der AKDN-Textbaustein „Dauer des Bewilligungszeitraums“ soll manuell durch den Zusatz:

*„Die Verkürzung des Bewilligungszeitraums erfolgt hier aufgrund von § 67 Absatz 3 SGB II.“* (zumindest bei Neuanträgen) ergänzt werden.

**Die Regelung des Absatz 3 gilt auch, wenn bereits in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach § 67 Absatz 3 SGB II berücksichtigt wurden.**

Beispiel: Bewilligung vom 01.03.2020 bis 31.08.2020 ohne Prüfung der Unterkunftskosten auf Angemessenheit. Bei der Weiterbewilligung ab dem 01.09.2020 beginnt „die Dauer von 6 Monaten“ erneut, so dass weiterhin die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden.

### 2. Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Sollten in dem Zeitraum 01.03.2020 – 31.12.2021 Nachzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen fällig werden, müssen diese nicht auf Angemessenheit überprüft werden, sofern nicht eine Senkung bestandskräftig in der Vergangenheit erfolgt ist.

Die Prüfung der weitergeleiteten und bei den SGB II-Leistungen bereits berücksichtigten Vorauszahlungen entfällt damit jedoch natürlich nicht.

### 3. Umzüge

Eine Zusicherung der Unterkunftskosten im Rahmen eines Umzugswunsches ist weiterhin nur möglich, wenn

a) der Umzug notwendig ist und

b) die Wohnung nach den bisherigen Maßstäben angemessen ist.



Bei der o.g. Regelung soll bisheriger Wohnraum sichergestellt werden und ein Kostensenkungsverfahren hinausgezögert werden. Dadurch werden nicht die bisherigen Angemessenheitskriterien aufgehoben.

### **3.1 Beschränkung auf die bisherigen Unterkunftskosten**

Zieht jemand ohne Grund und ohne Zusicherung um, sind Leistungen für Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) in bisheriger Höhe zu berücksichtigen bzw. maximal in angemessener Höhe (z.B. bei einem Zuzug nach Wuppertal oder einer in Wuppertal zuvor unangemessenen Wohnung). Die neue Regelung hat keine Auswirkungen auf diese gesetzlichen Bestimmungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, da die Regelung unabhängig von der Angemessenheit ist.

## **4. Laufende Mietsenkungsverfahren**

### **4.1 Weiterbewilligungen**

Bei Weiterbewilligungen, deren (Weiter)Bewilligungszeitraum in der Zeit 01.03.2020 – 31.12.2021 beginnt und ein Mietsenkungsverfahren bereits in der Vergangenheit eingeleitet wurde (d.h. die Leistungsberechtigten wurden zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert), ist das Fortführen des Mietsenkungsverfahrens für sechs Monate zu unterbrechen. Danach ist es an der Stelle fortzuführen, an der es unterbrochen wurde. Auch hier beginnt der Zeitraum von sechs Monaten erneut, wenn die Weiterbewilligung in den Geltungszeitraum von § 67 SGB II fällt.

#### Beispiel

Der neue Bewilligungszeitraum beginnt am 01.09.2020. Zum 01.09.2020 sollten bereits die Unterkunftskosten auf die Angemessenheit begrenzt werden, da ein Mietsenkungsverfahren in der Vergangenheit bereits begonnen wurde und die Senkung zum 01.09.2020 erfolgen sollte.

Diese Senkung wird nicht umgesetzt. Somit erfolgt eine Weiterbewilligung um 6 Monate bis zum 28.02.2021 mit den tatsächlichen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) und ab dem darauffolgenden Bewilligungsabschnitt wird erneut geprüft, ob die Mietsenkung umzusetzen ist. Da der neue Zeitraum, wie auch der nachfolgende, innerhalb des Gültigkeitszeitraums von § 67 SGB II beginnt, erfolgt jeweils eine neue Weiterbewilligung um 6 Monate mit den tatsächlichen Unterkunftskosten. Erst ab 01.03.2022 wird auf die angemessenen Kosten abgesenkt, da jetzt erstmalig wieder ein Bewilligungszeitraum außerhalb der Geltung von § 67 SGB II beginnt.

### **4.2 Neuanträge nach Leistungsunterbrechung, in denen bereits in der Vergangenheit auf die angemessenen Unterkunftskosten gesenkt wurde**

War jemand schon einmal in der Vergangenheit im Bezug von Leistungen nach dem SGB II in Wuppertal und waren die anzuerkennenden Unterkunftskosten bereits auf die Angemessenheit begrenzt, kann grundsätzlich auch nur die angemessene Bruttokaltmiete berücksichtigt werden.

Abweichend von dieser Regelung:

Sollte jedoch diese Person einen Neuantrag aufgrund der derzeitigen Situation (Einkommenseinbruch bei Selbständigen, Wegfall Einkommen oder weniger Einkommen) stellen und hat der\*die Neuantragsteller\*in mindestens 6 Monate seinen\*ihren Lebensunterhalt und die tatsächlichen Unterkunftskosten durch Einkommen selbständig decken können, sind die tatsächlichen Unterkunftskosten für 6 Monate als angemessen anzusehen. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Person mindestens 6 Monate ohne SGB II –Leistungen gelebt und über Einkommen verfügt hat.

Nach 6 Monaten wäre dann, wenn § 67 SGB II nicht mehr gilt, wie auch bei den Neuanträgen ohne vorherigen Leistungsbezug, ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten.

### IV. Absatz 4 – Vorläufige Bewilligungen

Satz 1 regelt die Dauer der Bewilligungszeiträume von vorläufigen Entscheidungen.

Für Bewilligungszeiträume,

- die im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2021 beginnen und
- über die gem. § 41a Absatz 1 Satz 1 nur vorläufig entschieden werden kann,

ist für 6 Monate zu entscheiden. Es wird somit in diesem befristeten Zeitraum eine Ausnahme von § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II geregelt.

Dem Jobcenter wird hinsichtlich der Dauer des Bewilligungszeitraumes das Ermessen genommen – alle vorläufigen Bewilligungen aus diesem Zeitraum sind für eine Dauer von 6 Monaten (also ggf. auch über den 31.12.2021 hinaus) zu entscheiden.

Sollte innerhalb dieser 6 Monate ein Leistungsausschluss, ein Wegzug aus Wuppertal o. ä. eintreten, erfolgt dennoch keine Bewilligung über 6 Monate. Verlangt ist lediglich eine Entscheidung. Im Bewilligungsbescheid sind in diesen Fällen der Grund und der Zeitraum anzugeben, weshalb bzw. in dem kein Leistungsanspruch besteht.

In den Bewilligungen nach Satz 1 erfolgt gemäß Satz 2 keine abschließende Festsetzung von Amts wegen **für die Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben**. Das Jobcenter wird in diesen Fällen somit von der Pflicht zur abschließenden Festsetzung (i.d.R. innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) befreit.

Die leistungsberechtigten Personen können jedoch einen Antrag auf endgültige Festsetzung stellen. Die Frist für diesen Antrag endet beim Eintritt der Endgültigkeitsfiktion.

Dies wird im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass der Gesetzgeber die Jobcenter weitgehend von aufwendigen Erstattungsverfahren nach vorläufigen Bewilligungen entlastet und auf Antrag Nachzahlungen durch endgültige Festsetzungen auszukehren sind.

### Was ist während der laufenden (vorläufigen) Bewilligung zu beachten?

➤ **Bedarfsunterdeckung**

Kommt es während des vorläufigen Bewilligungszeitraums zu Bedarfsunterdeckungen, so muss durch das Jobcenter eine Neuberechnung der Leistungen durch einen vorläufigen Änderungsbescheid durchgeführt werden.

➤ **Bemessung der Leistungshöhe**

Die Leistungen sollen also von Anfang an bereits im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so bemessen werden, dass der Fall einer Bedarfsunterdeckung (hoffentlich) nur selten eintritt. Hierfür reicht bei den prognostizierten Verhältnissen eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung für die Entscheidung (Seite 28 der Begründung zum Gesetzesentwurf vom 23.03.2020).

➤ **Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes – Wegfall der Leistungsberechtigung**

Da von Amts wegen keine endgültige Festsetzung vorgenommen werden darf, sollen Änderung in den Verhältnissen möglichst umgehend berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere in Fällen, deren Leistungsanspruch entfallen ist durch

- Erfüllung von Leistungsausschlüssen,
- Wegfall der Zuständigkeit des JBC Wuppertal
- Wegfall der Leistungsvoraussetzungen (z.B. fehlende Hilfebedürftigkeit)

Es sind die Regelungen aus dem [FAQ zu § 41a \(Stand 21.04.2020\) aus Gliederungspunkt B.7](#) anzuwenden. Regelmäßig dürfte hier nur eine Aufhebung gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft (nächster Rechenmonat) in Betracht kommen.

Sofern für die Vergangenheit eine Überzahlung entstanden ist, soll eine Schadensmeldung an JBC.24 gemacht werden. Dort wird die rückwirkende Aufhebung nach § 45 oder 48 SGB X geprüft und gegebenenfalls die Rückforderung eingeleitet.

Es ist der Textbaustein „41a\_vorl\_Bew\_nach § 67 Abs. 4 SGB II“ zu nutzen. Der Textbaustein zur Ermessensausübung der Bewilligungszeitraumverkürzung ist nicht noch zusätzlich zu nutzen.

Für Personen mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sind die Textbausteine „49\_vorl\_Bew\_Corona\_Selbständige\_Teil\_1“ und „49\_vorl\_Bew\_Corona\_Selbständige\_Teil\_2“ zu nutzen; ebenfalls ohne Ermessensausübung hinsichtlich der Bewilligungszeitraumverkürzung.

---

## Exkurs: Besonderheiten bei Selbständigen

### 1. Berücksichtigung von Soforthilfen

1.1. Ursprüngliche Hilfen aus der ersten Jahreshälfte 2020

### a) Grundsätzliches

Selbständige können Unterstützung von unterschiedlichen staatlichen Programmen erhalten, die dazu dienen, die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wirtschaft abzumildern. Die prominenteste ist wahrscheinlich die NRW-Soforthilfe 2020 in Form einer Beihilfe von 9.000 € für Unternehmen mit bis zu 5 Angestellten.

Die NRW-Soforthilfe 2020 ist aufgrund ihrer Zweckbestimmung weder als Einkommen noch als Betriebseinnahme zu berücksichtigen, denn die Soforthilfe soll nur den Fortbestand des Unternehmens sichern und keine Betriebsgewinne generieren. Deswegen erfolgt die Berücksichtigung lediglich in der Form, dass von im Antrag ggf. geltend gemachten Betriebsausgaben die Soforthilfe in Abzug gebracht wird, da das Unternehmen diese Ausgaben nicht aus eigenen Kräften finanzieren muss, sondern die Kosten insoweit von anderer Stelle gedeckt werden.

Für die ausgabenmindernde Berücksichtigung ist im Rahmen der vorläufigen Bewilligung ausreichend, dass die Beihilfe im SGB II-Bewilligungszeitraum wahrscheinlich gewährt wird.

Wurde die Soforthilfe vor Beginn des vorläufigen Bewilligungszeitraums ausgezahlt, erfolgt die Verrechnung mit den Betriebsausgaben nur soweit wie die Hilfe nicht bereits verausgabt worden ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Soforthilfe bereits an die Bezirksregierung zurückgezahlt worden ist. Dann stand nur der Teil der Soforthilfe zur Deckung der Betriebsausgaben zu Verfügung, der nicht zurückgezahlt wurde.

### b) Nachträgliche Bestimmungen des Wirtschaftsministeriums NRW (Richtlinie vom 31.05.2020)

Für die Monate März und/oder April 2020 darf die Soforthilfe in Höhe von einmalig 2.000 € auch für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Insofern liegt eine abweichende Zweckbestimmung vor. Grundsätzlich wäre die Soforthilfe damit in Höhe von einmalig 2.000 € in diesen Monaten auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen, da sie demselben Zweck dient.

Allerdings gilt die abweichende Zweckbestimmung nur unter der Voraussetzung, dass für diese Monate

- weder ein Arbeitslosengeld II bewilligt worden ist noch
- Künstlersoforthilfe in voller Höhe (2.000 €) gewährt wurde.

Insofern kann die Frage der Anrechnung in dieser Form nicht zum Tragen kommen.

Dies führt jedoch zu zwei Folgeproblemen:

Zum einen kommt bei Bewilligungszeiträumen, die erst ab dem Monat April oder später beginnen, eine abweichende Berücksichtigung der Soforthilfe in Betracht. Sofern die leistungsberechtigten Personen erklären, die Soforthilfe NRW in den Monaten März und/oder April für den Lebensunterhalt eingesetzt zu haben, erfolgt insoweit keine Verrechnung mehr mit den Betriebsausgaben, maximal jedoch in Höhe von 2.000 €.

Erklärt also ein\*e Antragsteller\*in zu seinem\*ihrem Neuantrag ab z.B. 01.05.2020, dass er\*sie 9.000 € Soforthilfe NRW erhalten, hiervon aber 2.000 € für den Lebensunterhalt eingesetzt hat, erfolgt bei den grundsätzlich anzuerkennenden Betriebsausgaben nur eine Verringerung um 7.000 € (siehe hierzu aber auch c) Künstlersoforthilfe). Im Rahmen der Verfahrensvereinfachung kann bei Neuanträgen, die erst nach dem Monat März 2020 gestellt wurden, grundsätzlich – auch ohne ausdrückliche Erklärung der antragstellenden Person - davon ausgegangen werden, dass 2.000 € für den Lebensunterhalt eingesetzt wurden.

Bei Neuanträgen ab 01.04.2020 würde unter zuvor genannten Voraussetzungen ebenfalls eine Verringerung der Betriebsausgaben um (lediglich) 7.000 € erfolgen. Nach den Vorgaben des Wirtschaftsministeriums dürfen die 2.000 € entweder für den Monat März oder für den Monat April oder für beide Monate zusammen zur Deckung des Lebensunterhaltes genutzt werden, eine Aufteilung des Betrages ist nicht vorgesehen.

Bei einem Zusammentreffen von tatsächlich ausgezahlter Künstlersoforthilfe mit der Soforthilfe NRW spielt bei der Frage, welche Hilfe für den Lebensunterhalt bzw. betriebskostenmindernd zu berücksichtigen ist, die individuelle Höhe der Künstlersoforthilfe eine Rolle.

Die Soforthilfe NRW darf nur für den Lebensunterhalt eingesetzt (und damit nicht betriebskostenmindernd berücksichtigt) werden, soweit der Betrag von 2.000 € durch die Künstlersoforthilfe nicht bereits erreicht ist. Bei einem Neuantrag ab 01.05.2020 gilt also: Wurden 1.500 € Künstlersoforthilfe und 9.000 € Soforthilfe NRW ausgezahlt (zusammen 10.500 €), sind von der Soforthilfe NRW höchstens 8.500 € von den Betriebsausgaben abzusetzen und 2.000 € dürfen unberücksichtigt bleiben, da hiervon der Lebensunterhalt in den Monaten März und April zu bestreiten war.

Zum zweiten kann die Richtlinie des Wirtschaftsministeriums Antragstellende dazu veranlassen, einen Leistungsverzicht oder eine Antragsrücknahme für einen bereits gestellten Antrag zu erklären. Dies erfolgt höchstwahrscheinlich in der Erwartung, hierdurch einer drohenden Rückforderung der Soforthilfe durch die Bezirksregierung zu entgehen, da die Soforthilfe tatsächlich nicht für Betriebsausgaben eingesetzt wurde. Wenn bereits SGB II-Leistungen gewährt oder bestandskräftig abgelehnt wurden, sind Rücknahme und Verzicht für die Vergangenheit grundsätzlich ausgeschlossen. Bei noch nicht entschiedenen Anträgen kommt jedoch beides in Betracht. Im Rahmen der Beratungspflicht soll empfohlen werden, sich zunächst beraten zu lassen, ob eine Antragsrücknahme oder ein Leistungsverzicht zweckmäßig ist. Hierfür steht in AKDN das Schreiben „Verzicht oder Ruecknahme wegen Soforthilfe“ im Ordner „Selbststaendige“ zur Verfügung. Das Jobcenter kann in dieser Frage nicht qualifiziert beraten, da wir nicht wissen können, ob ein Leistungsverzicht oder eine Antragsrücknahme eine drohende Rückforderung der Soforthilfe abwenden kann.

### c) Soforthilfe für freischaffende Künstler und Künstlerinnen (Künstlersoforthilfe)

Die Künstlersoforthilfe NRW kann auf Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW vom 19.05.2020 ausgezahlt werden, wenn

- ein Antrag bis zum 09.04.2020 auf diese Hilfe gestellt worden ist,
- diese jedoch noch nicht vollständig ausgezahlt wurde und
- in den Monaten März und April 2020 keine Leistungen nach dem SGB II oder andere Grundsicherungsleistungen bezogen worden sind.

Die Frage der Anrechnung stellt sich damit für diese Fälle nur noch, wenn ein Leistungsantrag frühestens ab Mai 2020 bei uns gestellt wurde und die Künstlersoforthilfe jetzt erst ausgezahlt wird. In diesen Fällen erfolgt **keine** Anrechnung als Einkommen und auch keine Verrechnung mit Betriebsausgaben. Die Künstlersoforthilfe dient in diesen Fällen ausschließlich zur Sicherstellung der kulturellen Betätigung in den Monaten März und April. Soweit bereits Fälle unter Anrechnung der Künstlersoforthilfe vorläufig bewilligt worden sind, erfolgt die Korrektur dieser Entscheidung im Rahmen der endgültigen Festsetzung.

### d) Endgültige Festsetzungen unter Berücksichtigung der NRW-Soforthilfe 2020

Für Bewilligungszeiträume, die

- vor dem 01.03.2020 begonnen haben oder
- nach dem 01.03.2020 begonnen haben und für die ein Antrag auf endgültige Festsetzung vorliegt,

besteht die Pflicht zur endgültigen Festsetzung der zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen. Hierbei sind besondere Anrechnungsregelungen zu beachten. Im Rahmen der Anforderung von Unterlagen für diese endgültigen Festsetzungen ist sowohl die von der leistungsberechtigten Person erstellte **Abrechnung der NRW-Soforthilfe 2020 gegenüber der Bewilligungsbehörde** als auch ein **Beleg über die erfolgte Rückzahlung** der nicht durch Betriebsausgaben verbrauchten NRW-Soforthilfe 2020 anzufordern.

Hieraus ergibt sich, welche betrieblichen Ausgaben im SGB II-Bewilligungszeitraum durch die NRW-Soforthilfe 2020 gedeckt werden konnten und dadurch im SGB II nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Die Rückzahlung der Soforthilfe stellt keine eigenständige Betriebsausgabe dar. Es handelt sich um einen durchlaufenden Posten, da das Geld ja zuvor vom Land zur Verfügung gestellt worden ist und nicht aus Betriebsmitteln stammt.

Beispiel:

Es werden im Bewilligungszeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020 9.000 € Soforthilfe ausgezahlt. Aus der im Rahmen der endgültigen Festsetzung vorgelegten Abrechnung nebst Zahlungsbeleg ergibt sich, dass die Soforthilfe zu 5.000 € für Betriebsausgaben eingesetzt wurde und 4.000 € zurückgezahlt worden sind.

Die Betriebsausgaben sind lediglich in Höhe von 5.000 € durch die Soforthilfe gedeckt. Liegen darüber hinaus anzuerkennende Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum vor, sind diese einkommensmindernd zu berücksichtigen. Weitergehende Auswirkungen hat die Soforthilfe nicht.

Sollte der Nachweis über die Abrechnung bzw. die Rückzahlung der NRW-Soforthilfe 2020 nicht eingehen, so wird die NRW-Soforthilfe 2020 im Regelfall im Rahmen von § 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II über den gesamten SGB II-Bewilligungszeitraum, in dem die NRW-Soforthilfe 2020 zugeflossen ist, in voller Höhe ausgabenmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls ist auch eine ausgabenmindernde Berücksichtigung im auf die Auszahlung folgenden Bewilligungszeitraum möglich, wenn der\*die Selbständige keine Angaben zur Verwendung der Leistung gemacht hat und die Auszahlung höchstens 3 Monate vor Ende des vorangegangenen Bewilligungszeitraums erfolgt ist.

### 1.2. Neue Hilfen aus der zweiten Jahreshälfte 2020

#### a) Überbrückungshilfe I - III

Leistungen der sogenannten Überbrückungshilfen I und II werden für die Fördermonate Juni, Juli und August (Überbrückungshilfe I) bzw. September, Oktober, November und Dezember (Überbrückungshilfe II) gewährt.

**Die Überbrückungshilfe III kann für den Förderzeitraum November 2020 bis einschließlich Juni 2021 beantragt werden.**

Leistungen der Überbrückungshilfe werden ausschließlich für Betriebskosten erbracht. Daher gelten für die Anrechnung im SGB II dieselben Grundsätze wie für die Soforthilfe (1.1. a)) Die Höhe der Förderung richtet sich allerdings in beiden Förderzeiträumen nach dem Umsatzrückgang und den

tatsächlichen Fixkosten des\*der Antragstellers\*in und kann von Monat zu Monat unterschiedlich hoch ausfallen. Die Leistungen können nur mit Hilfe eines\*r Steuerberaters\*in beantragt werden.

Die Höhe richtet sich nach dem Umsatzeinbruch:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch

Bei der Überbrückungshilfe III können neben den Fixkosten auch [bestimmte andere Kosten und Abschreibungen](#) geltend gemacht werden.

### b) NRW Überbrückungshilfe Plus

Diese Leistung wird für die gleichen Förderzeiträume erbracht wie die Überbrückungshilfe unter a)..

Das Land NRW kann bestimmten Selbständigen einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1.000 € monatlich als Förderleistung zusprechen. Dadurch soll die Sicherung des Lebensunterhaltes für diesen Personenkreis gewährleistet sein. Die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen bedeutet einen **Förderausschluss**. Die Berechtigten sollen sich grundsätzlich entscheiden, ob sie entweder die Überbrückungshilfe Plus in Anspruch nehmen oder Arbeitslosengeld II. Die Zahlung erfolgt in der Regel in einer Summe für den gesamten Förderzeitraum.

Seitens des Wirtschaftsministeriums wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung verspätet erfolgen könnte und dass eine Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II erfolgt, wenn beispielsweise ab dem 01.01.2021 ALG II beantragt wird und die Auszahlung der 4.000 € für die Monate September bis Dezember 2020 erst im Januar erfolgt. Diese Einschätzung ist korrekt, da die Überbrückungshilfe Plus ausdrücklich für die Deckung privater Lebenshaltungskosten gezahlt wird und damit demselben Zweck dient, wie die Leistungen nach dem SGB II. Die Berücksichtigung erfolgt als Betriebseinnahme.

### c) Novemberhilfe/Dezemberhilfe

Für alle Unternehmen, die aufgrund des „Lockdowns“ im Monat November/Dezember 2020 ihren Geschäften nicht nachgehen durften oder konnten, hat der Bund eine zusätzliche Förderleistung bereitgestellt. Mit der „Novemberhilfe“ bzw. „Dezemberhilfe“ soll der entgangene Umsatz durch Zahlung von 75% des Vorjahresumsatzes teilweise ersetzt werden. Unter bestimmten Umständen können andere Zeiträume als der November bzw. Dezember des Vorjahres für die Bemessung der Leistungshöhe herangezogen werden. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über einen\*e Steuerberater\*in. Soloselbständige können eine Leistung von bis zu 5.000 € jedoch auch ohne Steuerberater\*in beantragen.

Andere Hilfen wie z.B. die Überbrückungshilfe mindern grundsätzlich den Anspruch auf die Novemberhilfe. Leistungen der November- und Dezemberhilfe werden ausschließlich für Betriebskosten erbracht. Daher gelten für die Anrechnung im SGB II dieselben Grundsätze wie für die Soforthilfe (1.1. a)

### d) „Auf geht’s!“ Stipendienprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Bis zum 16. Oktober 2020 konnten hauptberufliche Künstler\*innen ein Stipendium in Höhe von einmalig 7.000 € beantragen. Die Zahlung erfolgt mit der ausschließlichen Zielsetzung, ein konkretes künstlerisches Projekt zu fördern und damit nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Der Einsatz für den Lebensunterhalt ist nach den Förderrichtlinien ausgeschlossen. Es erfolgt auch keine

Anrechnung bei der Überbrückungshilfe. Es ist allerdings möglich, dass das Stipendium im Überschneidungsfall die Novemberhilfe mindert.

Daraus folgt, dass die Anrechnung des Künstlerstipendiums auf die Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen ist. Allerdings können keine Betriebsausgaben einkommensmindernd geltend gemacht werden, die bereits durch das Künstlerstipendium gedeckt sind.

### e) Neustarthilfe

Als Teil der Überbrückungshilfe III können Selbständige mit geringen Fixkosten die Neustarthilfe beantragen. Diese soll jenen Selbständigen zugutekommen, die aufgrund eines niedrigen Fixkostenanteils nicht von der Überbrückungshilfe profitieren können. Die Neustarthilfe wird als Einmalbetrag in Höhe von maximal 5.000 € für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlt.

Die Neustarthilfe ist im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II in keiner Form zu berücksichtigen.

## 2. Berücksichtigung von Änderungsmitteilungen

Da eine endgültige Festsetzung in den Fällen des § 67 SGB II bei Bewilligungszeiträumen, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben, nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person erfolgt, sollen Überzahlungen ebenso wie bei endgültigen Bewilligungen nach Möglichkeit vermieden werden. Deswegen werden die Leistungsberechtigten im Bewilligungsbescheid darauf hingewiesen, dass Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sind.

Diese Änderungen sind schnellstmöglich zu berücksichtigen, es sollen bei einer Änderungsmitteilung jedoch lediglich Änderungsbescheide mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden.

Da bei Selbständigen das anrechenbare Einkommen unter Berücksichtigung der ALG II-Verordnung zweckmäßig nur als Durchschnittseinkommen bestimmt werden kann, soll auch bei Änderungen mit einem Durchschnitt gerechnet werden. Bei einer Veränderungsmitteilung soll daher das anrechenbare Einkommen als Durchschnitt für den Bewilligungszeitraum bzw. die Ausübung der selbständigen Tätigkeit bestimmt werden, die entsprechende Anpassung der Leistungen erfolgt jedoch nur mit Wirkung für die Zukunft.

Beispiel:

*Für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.09.2020 wurde von einem anrechenbaren Einkommen in Höhe von 0 € ausgegangen. Am 03.06. teilt die Selbständige mit, dass ihre Geschäfte allmählich wieder anlaufen. Im Ergebnis werde im Monat Juni voraussichtlich 600 €, in den Monaten Juli, August und September voraussichtlich jeweils 1.000 € Umsatz erzielt. Betriebsausgaben fallen monatlich in Höhe von 800 € an. Somit insgesamt 4.800 € Ausgaben für den Bewilligungszeitraum. Die NRW-Soforthilfe in Höhe von 9.000 € wurde bezogen.*

Das Einkommen aus Selbständigkeit beträgt über den BWZ insgesamt 3.600 €. Dies entspricht im Durchschnitt 600 € monatlich. Die Betriebsausgaben werden hiervon nicht in Abzug gebracht, da sie durch die Förderung des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums gedeckt sind. Der die Ausgaben übersteigende Betrag in Höhe von 4.200 € (9.000 € - 4.800 €) der Soforthilfe wird nicht angerechnet.

Es ergibt sich folgende Berechnung:



Monatlicher Umsatz:	600,00 €
Monatliche berücksichtigungsfähige Ausgaben:	0,00 €
Monatlicher Betriebsergebnis (Gewinn):	600,00 €

Nach Abzug der Freibeträge von den 600 € nach § 11b SGB II (100 € + 20% von 500 € = 200 €) verbleibt ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 400 € monatlich.

Da die Änderungsmitteilung vor dem Rechenlauf verarbeitet werden kann, ergeht ein Änderungsbescheid nach § 48 SGB X, durch den mit Wirkung ab Juli 2020 eine Anrechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 400 € erfolgt.

### Weiteres Beispiel:

*Ein Gastwirt hat einen Neuantrag für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.09.2020 gestellt. Obwohl er mit der Auslieferung von Essen noch einen Umsatz von 14.500 € monatlich erwartet, hält er sich für hilfebedürftig, da eine monatliche Ladenmiete in Höhe von 4.000 €, Personalkosten für 4 Angestellte in Höhe von insgesamt 8.000 € und ein Wareneinsatz von 3.000 € anfallen. Die Zeit des reduzierten Geschäftsbetriebes wolle er zudem für Umbaumaßnahmen nutzen, wofür im Monat April einmalige Ausgaben in Höhe von 12.000 € anfallen. Er erhält eine vorläufige Bewilligung.*

*Im Juni 2020 besteht für den Leistungsberechtigten wieder die Möglichkeit, sein Geschäft für den Publikumsverkehr zu öffnen. Er teilt am 29.06.2020 mit, dass er ab dem Monat Juli mit einem Umsatz von durchschnittlich 30.000 € rechnet. Die Personalkosten würden allerdings ab August auf 12.000 € steigen, da sich die zunächst angegebenen Personalkosten unter Berücksichtigung von Kurzarbeit ergaben und diese dann aufgehoben wird. Auch verdopple sich der Wareneinsatz ab Juli. Die Soforthilfe sei in Höhe von 9.000 € im Mai bezogen worden. Die Lohnkosten für die Monate April und Mai seien ihm in Höhe von insgesamt monatlich 5.250 € jeweils im gleichen Monat durch eine Zahlung nach § 56 IfSchG von LVR Rheinland erstattet worden.*

Die Situation lässt sich hier am besten tabellarisch darstellen:

	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Soll	4.000 € (Miete)	4.000 € (Miete)	4.000 € (Miete)	4.000 € (Miete)	4.000 € (Miete)	4.000 € (Miete)
	8.000 € (Personal)	8.000 € (Personal)	8.000 € (Personal)	8.000 € (Personal)	12.000 € (Personal)	12.000 € (Personal)
	3.000 € (Waren)	3.000 € (Waren)	3.000 € (Waren)	6.000 € (Waren)	6.000 € (Waren)	6.000 € (Waren)
	12.000 € (Umbau)	- 5.250 € (IfSchG)				
	- 5.250 € (IfSchG)	- 9.000 € (Beihilfe)				
Haben	14.500 € (Umsatz)	14.500 € (Umsatz)	14.500 € (Umsatz)	30.000 € (Umsatz)	30.000 € (Umsatz)	30.000 € (Umsatz)

---

Ergebnis	- 7.250 €	13.750 €	- 500 €	14.000 €	14.000 €	14.000 €

Bei der ersten Bewilligungsentscheidung stellt sich die Situation so dar, dass der Antragsteller tatsächlich hilfebedürftig ist. Den regelmäßigen Ausgaben in Höhe von monatlich 15.000 € stehen lediglich Einnahmen in Höhe von 14.500 € gegenüber. Zwar sind von den Ausgaben noch monatlich 1.500 € für die Soforthilfe in Abzug zu bringen (9.000 € verteilt auf 6 Monate), die Soforthilfe wird jedoch durch die zusätzlichen einmaligen Ausgaben im Rahmen des Umbaus des Ladenlokals in Höhe von 14.000 € aufgezehrt. Im Ergebnis verbleibt damit kein anrechenbarer Betriebsgewinn.

Nach der Veränderungsmitteilung stellt sich die Situation anders dar. Im Ergebnis werden nämlich durchschnittliche Betriebseinnahmen in Höhe von 8.000 € erzielt (48.000 € / 6). Auch unter Berücksichtigung der Freibeträge und bei einer großen Bedarfsgemeinschaft entfällt die Hilfebedürftigkeit damit vollständig. Zum Zeitpunkt der Mitteilung (29.06.2020) ist die Auszahlung für den Monat Juli jedoch nicht mehr zu stoppen. Die Leistungen werden mit Änderungsbescheid gemäß § 48 SGB X zum 01.08.2020 vollständig aufgehoben.

---

**Achtung:** Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 laufen zum 31.12.2021 aus.

**Bitte beachten:**

Wenn weder

- wegen der reduzierten Vermögensprüfung
- noch wegen der übergangsweisen Berücksichtigung der unangemessenen tatsächlichen KdU
- noch vorläufig (für sechs Monate) bewilligt wird,

erfolgt die Bewilligung wie bisher endgültig für 12 Monate.

Im Auftrag  
gez.

Modzel

### Verteiler:

- JBC.01 (Vorstand)
- JBC.08 (Innenrevision)
- JBC.1 (Fachbereichsleitung Personal u. Zentrale Dienste)
- JBC.2001 (Unterstützung Fachbereichsleitung)
- JBC.21 (Rechtsbehelfsstelle)
- JBC.22 (Fachreferat Recht)
- JBC.23 (Teamleitung Heranziehung)
- JBC.24 (Teamleitung Rückforderung)
- JBC.3 (Fachbereichsleitung Integration)
- JBC.41-48 (Geschäftsstellenleitungen)
- JBC.41-49 (Teamleitungen LG)
- Stadt Wuppertal Ressort 201

## Anlage 1 - Übersicht der vorhandenen Textbausteine

Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 beginnen und für die daher § 67 SGB II gilt

2.1 41a\_vorl\_Bew\_nach\_§\_67\_Abs.4\_SGB\_II

Für endgültige Bewilligungen in diesem Zeitraum sind keine besonderen Textbausteine vorgesehen. Wird entweder Vermögen nicht geprüft bzw. nicht berücksichtigt oder werden die tatsächlichen KdU trotz Unangemessenheit übernommen, erfolgt jedoch eine Kürzung des Bewilligungszeitraums auf 6 Monate unter Verweis auf § 67 SGB II (vgl. Ziffern II. 1. b. und III. 1. c.)

Selbständige erhalten die beiden folgenden Textbausteine in Kombination zusammen:

2.2 49\_vorl\_Bew\_Corona\_Selbständige\_Teil\_1

2.2 49\_vorl\_Bew\_Corona\_Selbständige\_Teil\_2

## Anlage 2 – Textbausteine

### **2. Für vorläufige Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 beginnen und die daher in Verbindung mit § 67 SGB II bewilligt werden**

#### **2.1 41a\_vorl\_Bew\_nach\_§\_67\_Abs.4\_SGB\_II**

Die Entscheidung über die Höhe der Leistungen ergeht nach § 41a SGB II in Verbindung mit § 67 Abs. 4 SGB II vorläufig.

Aufgrund Ihrer glaubhaft gemachten Angaben ist das Vorliegen eines Leistungsanspruchs in der aus diesem Bescheid ersichtlichen Höhe hinreichend wahrscheinlich. Bei Änderungen in Ihren Verhältnissen sind Sie verpflichtet, diese umgehend mitzuteilen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko der Rückforderung behaftet ist. Die Vorläufigkeit betrifft die gesamte Bewilligung. Sollte keine endgültige Festsetzung erfolgen, gelten die vorläufig festgesetzten Leistungen gem. 41a Abs. 5 SGB II ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes als endgültig festgesetzt, es sei denn, Sie beantragen vorher die abschließende Festsetzung.

Bei Antrag auf endgültige Festsetzung:

Ich weise daraufhin, dass Sie verpflichtet sind, die zum Erlass einer endgültigen Entscheidung leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Es gelten die §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I entsprechend. Kommen Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht rechtzeitig nach, wird Ihr Leistungsanspruch nur in der Höhe festgestellt, in welcher Ihr Anspruch ohne Ihre Mitwirkung festgestellt werden kann. Sofern der Leistungsanspruch trotz angemessener Fristsetzung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen ist, wird für die betroffenen Monate festgestellt, dass kein oder ein geringerer Leistungsanspruch besteht, unabhängig davon, ob Sie tatsächlich hilfebedürftig waren.

**Selbständige erhalten die beiden folgenden Textbausteine in Kombination zusammen:**

### **2.2 49\_vorl\_Bew\_Corona\_Selbständige\_Teil\_1**

Die Entscheidung über die Höhe der Leistungen ergeht nach § 41a SGB II in Verbindung mit § 67 Abs. 4 SGB II vorläufig. Aufgrund Ihrer glaubhaft gemachten Angaben ist das Vorliegen eines Leistungsanspruchs in der aus diesem Bescheid ersichtlichen Höhe hinreichend wahrscheinlich. Ihre Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden anhand Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

Ich weise Sie darauf hin, dass die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko der Rückforderung behaftet ist. Die Vorläufigkeit betrifft die gesamte Bewilligung. Sollte keine endgültige Festsetzung erfolgen, gelten die vorläufig festgesetzten Leistungen gem. § 41a Abs. 5 SGB II ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes als endgültig festgesetzt, es sei denn, Sie beantragen vorher die abschließende Festsetzung.

Bei Änderungen der Betriebseinnahmen oder -ausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z.B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgabe notwendig, unvermeidbar und angemessen ist und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

### **2.3 49\_vorl\_Bew\_Corona\_Selbständige\_Teil\_2**

Bei endgültiger Festsetzung:

Ich weise daraufhin, dass Sie verpflichtet sind, die zum Erlass einer endgültigen Entscheidung leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Es gelten die §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I entsprechend. Kommen Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht rechtzeitig nach, wird Ihr Leistungsanspruch nur in der Höhe festgestellt, in welcher Ihr Anspruch ohne Ihre Mitwirkung festgestellt werden kann. Sofern der Leistungsanspruch trotz angemessener Fristsetzung nicht oder nicht

vollständig nachgewiesen ist, wird für die betroffenen Monate festgestellt, dass kein oder ein geringerer Leistungsanspruch besteht, unabhängig davon, ob Sie tatsächlich hilfebedürftig waren. Ihr Leistungsanspruch kann gem. § 3 Alg II-V nur einheitlich festgestellt werden.